

# Ultimate-Geschäftsordnung

für die Abteilung Ultimate des Frisbeesport-Landesverbands Berlin

## A. Allgemeines

### § 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Abteilung Ultimate ist ein Organ des Frisbeesport-Landesverbands Berlin e.V., im Folgenden Landesverband genannt.
2. Die Abteilung Ultimate unterliegt der Satzung des Landesverband, im Folgenden Satzung genannt.
3. Die Ultimate-Geschäftsordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung (§ 12 der Satzung).
4. Als Mitglieder der Abteilung Ultimate gelten alle Mitgliedsvereine des Landesverbands, die in einem nicht unerheblichem Umfang dem Frisbeesport Ultimate nachgehen.

### § 2 Zweck und Grundsätze

Es gilt § 2 der Satzung und dieser wird für die Abteilung Ultimate um folgende Zwecke und Grundsätze erweitert:

1. Zweck der Abteilung Ultimate im Landesverband ist die Unterstützung und Förderung im und durch den Sport unter besonderer Berücksichtigung des Frisbeesports Ultimate.
2. Die Abteilung Ultimate dient der Interessenvertretung ihrer Mitglieder und will deren Mitgestaltung, Mitverantwortung und Mitbestimmung fördern. Sie setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen der Berliner Ultimatespieler\_innen ein.
3. Die Abteilung Ultimate will den im Ultimate Regelwerk verankerten „Spirit of the Game“ gerecht werden und einen fairen und respektvollen Umgang miteinander inner- und außerhalb der Abteilung pflegen.

## B. Organisation

### § 3 Anwendung- und Geltungsbereich

1. Die Abteilung Ultimate erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Ultimate-Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung ist auf alle abteilungsinternen Versammlungen und Geschäfte anzuwenden.

### § 4 Öffentlichkeit

1. Der Abteilungsverbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.
3. Von öffentlichen Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzel-Personen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

## **§ 5 Führung und Verwaltung**

1. Es gilt §12 Absatz 2 der Satzung: „Die Abteilungen des Landesverbands führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die ihr durch den Haushalt des Landesverbands zufließenden Mittel.“
2. Es gilt §12 Absatz 3 der Satzung: „Organe der Abteilungen sind jeweils der Abteilungsverbandstag und der Abteilungsvorstand. Der Vorsitzende des jeweiligen Abteilungsvorstands (Abteilungsvorsitzender) ist gemäß § 10 Absatz 1 Mitglied des Verbandsvorstands.“

## **§ 6 Organe**

Die durch § 12 Abs. 3 der Satzung vorgegebenen Organe der Abteilung Ultimate im Frisbee-Sport-Landesverband Berlin sind:

- a) der Abteilungsverbandstag
- b) der Abteilungsvorstand

## **§ 7 Ultimate Abteilungsverbandstag**

1. Der Abteilungsverbandstag ist das oberste Gremium der Abteilung Ultimate. Er setzt sich zusammen aus dem Abteilungsvorstand, den Kassenprüfer\_innen und den satzungsgemäßen Mitgliedern der Abteilung Ultimate.
2. Der Abteilungsverbandstag wird jährlich abgehalten.
3. Der Abteilungsverbandstag wird vom Abteilungsvorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen per E-Mail oder Brief an alle Mitglieder der Abteilung Ultimate unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht durch die Bestimmung von Delegierten aus. Die Stimmenanzahl richtet sich nach der Summe der vom Mitglied zu Jahresbeginn gemeldeten Ultimate-Sportler\_innen. Jedes Mitglied, das Ultimate-Spielende gemeldet hat, erhält eine Stimme. Pro 50 angefangene gemeldete Ultimate-Sportler\*innen erhält es eine weitere. Pro Stimme kann ein\_e Delegierte entsandt werden. Das Stimmrecht von Delegierten ist nicht übertragbar.
5. Anträge müssen 48 Stunden vor dem Abteilungsverbandstag eingereicht werden. Anträge, die nach der Frist eingehen, werden auf dem Abteilungsverbandstag als Initiativanträge behandelt.
6. Initiativanträge zur Änderung der Ultimate Geschäftsordnung sind nicht zulässig.
7. Zulässige Initiativanträge sind durch eine Abstimmung auf dem Abteilungsverbandstag durch Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen.
8. Delegierte der Mitglieder der Abteilung Ultimate haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
9. Berichterstatter haben nur zum jeweiligen Tagesordnungspunkt, zu dem sie berichten sollen, Rederecht.
10. Gäste haben bei Versammlungen Rederecht aber kein Antrags- oder Stimmrecht.
11. Die Tagesordnung setzt der Abteilungsvorstand durch Beschluss auf dem Abteilungsverbandstag fest.
12. Die Aufgaben des Abteilungsverbandstages sind folgende:
  - a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ultimate Spieler\_innen in Berlin

- b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Abteilung Ultimate im Landesverband Berlin
  - c) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer\_innen
  - d) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan
  - e) Beschlussfassung über Anträge an den Abteilungsverbandstag
  - f) Beschlussfassung über Änderungen und Erweiterungen der Ultimate Abteilungsordnung.
  - g) Beschlussfassung über alle sonstigen erforderlichen Punkte
  - h) Bericht der Kassenprüfer
  - i) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - j) Wahl der Kassenprüfer
  - k) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Deutschen Frisbeesport-Verbands.
13. Der Abteilungsverbandstag wählt zwei Kassenprüfer\_innen, welche für ein Jahr berufen werden. Aufgabe besteht darin das Kassenwesen sowie die Vermögensverwaltung der finanziellen Mittel der Abteilung Ultimate zu überwachen, Berichte zur Kassenprüfung dem Abteilungsverbandstag sowie dem Landesverband vorzulegen.
  14. Jeder ordnungsgemäß einberufene Abteilungsverbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  15. Die Kosten der Abteilungsverbandstages tragen die Mitglieder selbst. Die Abteilung Ultimate trägt lediglich, auf Antrag, die Kosten für Material, ihre Funktionstragende und geladenen Gäste.
  16. Weitere Regelungen sind den Regelungen für den Verbandstag aus § 8 der Satzung zu entnehmen. Die dort erwähnten Rechte und Pflichten werden in der Abteilung Ultimate nach § 10 dieser Geschäftsordnung verteilt.
  17. Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

## **§ 8 Der Abteilungsvorstand**

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus einer Person, die den Vorsitz innehat, einer Stellvertretung, Finanzwärt\_in, sowie bis zu 4 weiteren Personen, welche funktionsgebundene Posten belegen.
2. Der Vorstand wird jährlich gewählt.
3. Die Vorsitzende Person ist gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung Mitglied des Verbandsvorstandes. Dort sind die Interessen der Abteilung Ultimate und deren Mitglieder zu vertreten.
4. Der\_die Abteilungsfinanzwärt\_in ist für die Verwaltung des Gesamtvermögens und die Dokumentation der Geschäfte verantwortlich. Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung der Abteilung Ultimate obliegt den Kassenprüfer\_innen. Der Vorstand der Abteilung Ultimate ist verpflichtet, den Kassenprüfer\_innen der Abteilung Ultimate, sowie des Landesverbands und der Finanzverantwortlichen Person des Landesverbands jederzeit Einblick in sämtliche geschäftliche Unterlagen der Abteilung Ultimate zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Abteilungsverbandstag und dem Landesverbandsvorstand bekannt zu geben und in Schriftform dem Protokoll beizulegen.

5. Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung Ultimate und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
6. Der Abteilungsvorstand kann einem Mitglied der Abteilung Ultimate oder Einzelpersonen besondere Aufgaben per Beschluss übertragen.
7. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt abteilungsspezifische Gebühren festzulegen, welche dann durch Vorstandsbeschluss des Landesverbands in Kraft gesetzt werden.
8. Der Abteilungsvorstand hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die vom Abteilungsvorsitz einberufen und geleitet werden. Ist dieser verhindert, so wird die Leitung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt.
9. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt die Abteilung Ultimate im Landes- und Bundesverband zu vertreten oder Vertreter\_innen zu ernennen, es sei denn der Abteilungsverbandstag hat für diesen Zweck bereits Delegierte bestimmt.
10. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands vorzeitig aus, ist der Abteilungsvorstand berechtigt, kommissarisch eine Ersatzperson einzustellen, deren Amtszeit mit dem nächsten Abteilungsverbandstag endet.
11. Der Vorstand des Landesverbands ist berechtigt, inhaltliche Anpassungen in der Abteilungsordnung unter folgenden Voraussetzungen auch ohne Abteilungsverbandstagesbeschluss vorzunehmen:
  - a) wenn sich aufgrund äußerer Gegebenheiten insbesondere Beschlüsse übergeordneter Sportverbände, Gesetzeslagen oder Steuerregeln ergeben haben.
  - b) wenn ein sofortiges Handeln im Sinne der Vereine des Landesverbands ist.
  - c) wenn die geänderte Fassung im Geist der bisher bestehenden Regeln steht.
  - d) wenn sich widersprechende Regelungen in den verschiedenen Ordnungen dadurch ausgeräumt werden.
  - e) wenn ein Abteilungsverbandstag in absehbarer Zeit nicht stattfindet.
12. Mitglieder des Abteilungsvorstandes haben auf dem Abteilungsverbandstag Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht haben sie nur als Delegierte\_r eines Mitglieds der Abteilung Ultimate.

## **§ 9 weitere Versammlungen**

Bei Versammlungen gelten die Paragraphen §2 bis 11 der Geschäftsordnung des Landesverbands soweit sie mit den Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen.

## **§ 10 Abteilungen**

Es sind keine Unterabteilungen der Abteilung Ultimate vorgesehen. Vorstandsmitglieder können Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Abteilung Ultimate wurde auf dem Landesverbandstag am 25.01.2016 in Berlin durch die Wahl eines Abteilungsvorsitzenden gegründet.

Diese Abteilungsgeschäftsordnung wurde auf dem Abteilungsverbandstag 18.02.2021 in Berlin bzw. per Onlinesitzung verabschiedet und tritt sofort in Kraft.